

16. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

**Gesetz zur Wiedereinführung einer verbindlichen Grundschulempfehlung
(Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)**

A. Zielsetzung

Nach der Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung im Jahr 2012 schnellten die Sitzenbleiberquoten in den Klassen 5, 6 und 7 der Gymnasien und Realschulen nach oben und hielten sich in der Folge auf diesem besorgniserregend hohen Niveau. Gleichzeitig stieg Baden-Württemberg bei verschiedenen Schülerleistungsvergleichen im Bundesvergleich von einem ehemaligen Spitzenplatz auf Plätze im unteren Mittelfeld ab. Um den beschriebenen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und Baden-Württemberg eine Rückkehr auf Spitzenplätze im Bundesvergleich zu ermöglichen, hat die FDP/DVP Fraktion diesen Gesetzentwurf vorgelegt mit dem Ziel, die verbindliche Grundschulempfehlung wieder einzuführen.

B. Wesentlicher Inhalt

Zukünftig spricht die Grundschule neben der Beratung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Wahl der weiterführenden Schule wieder eine diesbezügliche Empfehlung aus, die Voraussetzung für die Aufnahme an einer Schule der gewünschten Schulart ist. Liegt keine entsprechende Grundschulempfehlung vor, besteht die Möglichkeit, durch Bestehen einer Prüfung an einer Schule der gewünschten Schulart aufgenommen zu werden.

C. Alternativen

Eine verbindliche Grundschulempfehlung erleichtert die Bildung von Klassen aus Schülern mit vergleichbaren Begabungen und Leistungsvoraussetzungen in erheblichem Maß. Ihr kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung für die Funktionsfähigkeit eines vielfältigen und differenzierten Schulsystems insgesamt zu. Dieses ist nach Überzeugung der FDP/DVP Fraktion die entscheidende Voraussetzung dafür, jedem Schüler beziehungsweise jeder Schülerin das passende und somit bestmögliche Bildungsangebot zuteilwerden zu lassen. Die von der derzeitigen grün-schwarzen Landesregierung eingeführte

Pflicht zur Vorlage der Grundschulempfehlung bei der Anmeldung an der weiterführenden Schule ist in dieser Hinsicht zweifellos ein erster Schritt in die richtige Richtung, muss aber angesichts des dringenden Handlungsbedarfs insgesamt als nicht ausreichend angesehen werden. Die Planungen der Kultusministerin, dass der weiterführenden Schule nach dem Vorbild Bayerns zentrale Angaben zum anzumeldenden Schüler vorgelegt werden müssen, dort unter anderem Noten zu allen Fächern, hätten bereits mit der Pflicht zur Vorlage der Grundschulempfehlung umgesetzt werden können. Wenngleich dies pädagogisch sicherlich die richtige Richtung geht, lässt sich ein substanzieller Beitrag zur Senkung der Sitzenbleiberquoten davon jedoch nicht erwarten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Wiedereinführung einer verbindlichen Grundschulempfehlung (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial des Kindes betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der möglichen Entscheidungen werden dargelegt. Die Grundschule erteilt eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart das Kind aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung). Für die Aufnahme an einer Schule der gewünschten Schulart ist das Vorliegen einer entsprechenden Grundschulempfehlung oder das Bestehen einer entsprechenden Aufnahmeprüfung Voraussetzung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

26.11.2019

Dr. Rülke, Dr. Kern und Fraktion

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Nach der Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung durch die grünrote Landesregierung im Jahr 2011 schnellte die Sitzenbleiberquote in der Klasse 5 der Realschule von 0,7 Prozent im Jahr 2012 auf 3,3 Prozent im Jahr 2013 und an den Gymnasien von 0,5 Prozent im Jahr 2012 auf 1,2 Prozent im Jahr 2013 beziehungsweise auf 1,5 Prozent im Jahr 2015 hoch. Damit verfünffachten sich die Werte beziehungsweise verdreifachten sich. Wie aus Zahlen des Statistischen Landesamts hervorgeht, hielten sich die Sitzenbleiberquoten an den Gymnasien bis heute und an den Realschulen bis zur Abschaffung des Klassenwiederholens in Klasse 5 relativ konstant auf diesem besorgniserregend hohen Niveau. Außerdem erhöhte sich nach Angaben des

Kultusministeriums die Zahl der Schulwechsler von den Gymnasien auf andere weiterführende Schulen von 1.965 im Schuljahr 2011/12 auf 2.455 im Schuljahr 2017/18. Das bedeutet eine Steigerung um 24,93 Prozent und damit beinahe einem Viertel bei den Schulwechslern an den Gymnasien. Und schließlich weist der Philologenverband seit dem Schuljahr 2015/16 auf den konstant hohen Anteil überforderter Schüler in den Eingangsklassen des Gymnasiums hin. Wie aus der Umfrage des Verbands zum Schuljahr 2018/2019 hervorgeht, an der landesweit 60 Gymnasien teilgenommen hatten, waren rund 7,2 Prozent der Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 8 an den Gymnasien im Land überfordert; in der Klassenstufe 6 belief sich der Anteil der überforderten Schüler sogar auf 8,6 Prozent.

Nachdem sich die baden-württembergischen Schüler in den Leistungsvergleichen unter den Bundesländern stets im Spitzenfeld bewegt hatten, stiegen sie mit dem Jahr 2015 in dramatischer und beispielloser Weise ab. Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) stellte damals fest, dass die baden-württembergischen Neuntklässler gegenüber der Untersuchung im Jahr 2009 im Fach Deutsch beim Zuhören von Platz 2 auf 14 und beim Lesen von Platz 3 auf 12 abgestiegen waren. Die Ergebnisse der VERA-Vergleichsarbeiten, die jedes Jahr geschrieben werden, bestätigen regelmäßig Schwächen bei einem großen Anteil der baden-württembergischen Schüler. Im Jahr 2017 erreichten 19 Prozent von ihnen nicht den Mindeststandard für den Hauptschulabschluss in Deutsch/Bereich Lesen, 18 Prozent erreichten gerade den Mindeststandard – wobei sich große Unterschiede bei den einzelnen weiterführenden Schularten zeigten. Und auch der IQB-Bildungstrend 2018, bei dem die Leistungen der Neuntklässler in Mathematik und den Naturwissenschaften getestet wurden, gibt in keiner Weise Anlass zur Entwarnung. Im Vergleich zur Studie des Jahres 2012 haben sich nicht nur kaum Veränderungen bei den baden-württembergischen Ergebnissen ergeben. Vielmehr liegen die Leistungen in den Naturwissenschaften auf dem bundesdeutschen Durchschnittsniveau und in Mathematik klar hinter denen von Bayern, Sachsen und Thüringen.

Bereits im Jahr 2014 hat die FDP/DVP Fraktion im Rahmen Vorstoßes für einen stabilen Schulfrieden erklärt, dass sie die Wiedereinführung einer verbindlichen Grundschulempfehlung nicht scheut, wenn sich die Situation der angestiegenen Sitzenbleiberquoten trotz Akutmaßnahmen nicht eindeutig verbessert. Die grün-schwarze Koalition hat zwar eine dieser vorgeschlagenen Akutmaßnahmen mit der verbindlichen Vorlage der Grundschulempfehlung bei der weiterführenden Schule umgesetzt, schreckt aber vor weiteren konsequenten Festlegungen in diesem Zusammenhang zurück. Dass jedes Jahr eine erheblich gestiegene Zahl von Schülern eine Klasse wiederholen oder sogar die Schulart wechseln muss, darf verantwortungsbewussten Bildungspolitikern jedoch nicht gleichgültig sein. Ebenso wenig darf ignoriert werden, dass die drei Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen, deren Schüler seit Jahren Spitzenwerte in den bundesweiten Leistungsvergleichen im Bereich der Naturwissenschaften und der Mathematik erzielen, nicht nur über ein vielgliedriges und differenziertes Schulsystem, sondern auch als einzige Bundesländer über eine verbindliche Grundschulempfehlung für die weiterführende Schulart nach Klasse 4 verfügen. Das verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass eine verbindliche Grundschulempfehlung die Bildung von Klassen aus Schülern mit vergleichbaren Begabungen und Leistungsvoraussetzungen stark erleichtert. Dies wiederum ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass jeder Schüler bestmöglich gefördert werden kann. Fazit: Der verbindlichen Grundschulempfehlung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Funktionsfähigkeit eines vielfältigen und differenzierten Schulsystems insgesamt zu, und sie dürfte auf längere Sicht maßgeblich zu dessen Erhalt beitragen. Diese Haltung teilt die Kultusministerin offensichtlich, hat sie doch die Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung auf einem Schulleitertag des Verbands Bildung und Erziehung (VBE) als Fehler bezeichnet. Dies gibt der FDP/DVP Fraktion Anlass zur Hoffnung, dass sich die Kultusministerin für die Zustimmung der Regierungsfractionen zu diesem Gesetzentwurf einsetzen wird.

Was die Ausgestaltung der Aufnahmeprüfung im Rahmen der Durchführungsbestimmungen angeht, favorisiert die FDP/DVP Fraktion, dass ein Schüler, der sich ohne entsprechende Grundschulempfehlung an einer weiterführenden Schule bewirbt, dort eine Aufnahmeprüfung auf der Grundlage einheitlicher Standards absolvieren kann. Besteht er die Prüfung, gilt die Aufnahme nur für die betreffende Schule. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Vorschlag. Entscheidend ist aus Sicht der FDP/DVP, dass eine verbindliche Grundschulempfehlung wieder eingeführt wird und es eine alternative Möglichkeit zur Aufnahme an einer Schule der gewünschten Schulart über eine Aufnahmeprüfung gibt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5 Absatz 2)

Es wird geregelt, dass die von der Grundschule für den Besuch der weiterführenden Schulart ausgesprochenen Empfehlung Voraussetzung für die Aufnahme an einer Schule der gewünschten Schulart ist. Liegt keine entsprechende Grundschulempfehlung vor, besteht die Möglichkeit, durch Bestehen einer Prüfung an einer Schule der gewünschten Schulart aufgenommen zu werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten ist für den Beginn des Schuljahres 2020/21 vorgesehen. So kann die Beratung der Erziehungsberechtigten zum Übergang auf die weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2021/22 auf der Grundlage einer verbindlichen Grundschulempfehlung erfolgen. Indem der Gesetzesbeschluss bereits vorab erfolgt, besteht noch ein ausreichender Vorlauf für die Erarbeitung und den Erlass der Durchführungsbestimmungen sowie für die entsprechenden Vorbereitungen an den Schulen.